

Schlagzeile:

Existiert das *ursprüngliche* UN-Mitglied "Jugoslawien" noch?

Fakten:

Am 28. 4. 1993 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 821, die erneut zur Position des ehemaligen Jugoslawien in den Vereinten Nationen Stellung nimmt. Darin wird festgelegt:

1. Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) setzt nicht automatisch die Mitgliedschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) fort; folglich darf sie nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) der UN teilnehmen;
2. Der Sicherheitsrat wird sich vor dem Ende der 47. Session der Generalversammlung erneut mit diesem Gegenstand befassen.

Kommentar:

Die Resolution, die sich auf die Mitarbeit Restjugoslawiens im ECOSOC bezieht, wiederholt praktisch die Bestimmungen der Res. 757 und 777. In ersterer wurde bereits am 30. Mai 1992 festgestellt, dass Restjugoslawien nicht automatisch die Mitgliedschaft der früheren SFRJ fortsetzen kann. Die darauf aufbauende Res. 777 bestimmt, dass Restjugoslawien nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen darf.

Im Klartext heißt dies, dass nach Auffassung des Sicherheitsrates der Staat SFRJ spätestens mit der "Umgründung" des früheren sozialistischen Jugoslawiens in die Bundesrepublik Jugoslawien durch das Rumpfparlament in Belgrad am 27. April 1992 untergegangen ist. Die neugeschaffene Bundesrepublik, bestehend aus Serbien und Montenegro, ist

somit einer von mehreren gleichberechtigten Nachfolgestaaten der SFRJ (die weiteren sind: Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien). Die Bundesrepublik Jugoslawien ist nicht identisch mit dem Vorgängerstaat und muss folglich ebenfalls die Regeln der Staatensukzession auf sich anwenden. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen heißt dies, dass die am 26. Juni 1945 begonnene Mitgliedschaft des UN-Gründungsstaates Jugoslawien am 27. April 1992 durch Untergang dieses Völkerrechtssubjektes endete. Es ist folglich kein Ausschluss Restjugoslawiens aus der Weltorganisation notwendig. Der Neustaat Jugoslawien kann über den Weg der Antragstellung eine neue Mitgliedschaft erwerben. Alle anderen Nachfolgestaaten haben dies in den UN bereits getan und sind in einem förmlichen Verfahren aufgenommen worden.

Wenn die Bundesrepublik Jugoslawien bislang diesen Weg noch nicht beschritt, so wohl weniger aus rechtlichen Vorbehalten. Vielmehr muss dieser Staat fürchten, in diesem Verfahren durchzufallen. Schließlich muss ein Kandidat gemäß Art. 4 der UN-Charta versichern, dass er die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen will. Die UN-Mitgliedsstaaten wiederum müssen überzeugt sein, dass Jugoslawien "*fähig und willens*"¹ ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Angesichts der gegenwärtigen Politik der Serben hegt die Mehrheit der UN-Mitgliedsstaaten ebenso wie der UN-Sicherheitsrat wohl einige begründete Zweifel an diesem Willen. Daher versucht Belgrad, diesen Weg zu umgehen und behauptet, mit dem früheren Jugoslawien teilentendisch zu sein und folglich Anspruch auf dessen Platz in internationalen Organisationen zu haben. Durch die Res. 821 wurde diese Position erneut widerlegt, so dass dieser Staat im Moment der Weltorganisation nicht angehört. Im Interesse der Fortführung des Dialogs mit Belgrad sollte ihm jedoch ein gangbarer Weg in die UN eröffnet werden.